



Zivilrechtliche Berufungsklausur

Anwaltsklausur / Analyse des Bearbeitungsvermerks:

Geforderter „Schriftsatz“ als Berufungseinlegung mit gleichzeitiger -begründung? ⇒ Abgrenzung:

- Warum überhaupt Berufung? Sachverhaltsziel = Angriff auf ein Urteil. ⇒ Abgrenzung v.a. zum Einspruch.
- Warum gleich Berufungs**begründung**?

I. Statthaftigkeit gemäß § 511 ZPO? Begriff „Endurteil“.

⇒ auch Teilurteil, Schlussurteil, Vorbehaltsurteil (vgl. § 599 III ZPO) erfasst!

Nicht bei VU (§ 514 I ZPO); beachte aber den Sonderfall von § 514 II ZPO!

II. Zulässigkeit im Übrigen:

1. Beschwerdesumme über 1.000 € (§ 511 II Nr. 1 ZPO)?

- Entspricht bei *unbeschränkter* Berufung der formellen bzw. materiellen **Beschwer**, kann aber auch geringer sein (nur teilweise Berufung; vgl. ThP § 511, RN 12).
- Addition bei Klagehäufung (§§ 2, 5 Hs. 1 ZPO) und bei Widerklage (trotz § 2 i.V.m. § 5 Hs. 2 ZPO; vgl. ThP § 511, RN 17).
- Keine Bindung an diese Voraussetzungen im Fall von § 514 II S. 2 ZPO.

2. Form des § 519 ZPO: Einlegung beim Berufungsgericht.

⇒ Einbau von § 72 I S. 1 bzw. § 119 I Nr. 2 GVG.



3. Berufungsfrist des § 517 ZPO:

- Fristbeginn bei Alt. 1 mit *Wirksamkeit* der Zustellung(en).
⇒ grds. Schachtelprüfung, oft der §§ 178 ff ZPO und ggf. des § 189 ZPO (Heilung).
- Evtl. Vertretung durch Streithelfer (§ 67 ZPO) oder notwendigen Streitgenossen nach § 62 ZPO.
- Evtl. „schachtelweise“ WE-Antrag gemäß § 233 ZPO prüfen. Aber: Ggf. nur „Ablenkungsmanöver“!

4. Formell ordnungsgemäße Begründungsschrift gemäß § 520 I, III ZPO.

Setzt Verständnis von § 513, § 529 ff und § 538 ZPO voraus.
⇒ siehe später nach deren Erläuterung.

Nochmal **Bearbeitungsvermerk**: Warum ist gleich eine Berufungs**begründung** gefordert?

- Siehe § 520 III S. 1 ZPO: Wahlrecht.
- Aber: „Rechtsausführungen, die ... stützen.“!
⇒ Verbindung von Einlegung und Begründung. ⇒ Formularsammlung Nr. 16 (dort Kurzrubrum!) passt nicht!

5. Begründungsfrist gemäß § 520 II S. 1 ZPO: zwei Monate ab Zustellung.

Hinweis: Wenn Berufungseinlegung und Berufungsbegründung nach dem Bearbeitungsvermerk der Klausur zusammen vorgenommen werden müssen (⇒ Eliminierung des Wahlrechts des § 520 III S. 1 ZPO), ist diese längere Frist für die Klausur i.E. bedeutungslos.



II. Begründetheit der Berufung / Prüfungsumfang („Normalfall“ der § 511 ff ZPO):

1. Zulässigkeit der Klage: § 513 II ZPO beachten!
2. Beschränkte Prüfung der Begründetheit der Klage: § 513 I S. 1. Alt. ZPO fordert nicht nur Rechtsfehler, sondern zusätzlich *Kausalität* („beruht“)! ⇒ Begründetheit der Klage *insgesamt* bedeutsam!
 - § 529 I Nr. 1 ZPO: grds. Bindung an die *Tatsachenfeststellungen* des erstinstanzlichen Urteils (ThP § 529, RN 1).
 - Nur *ausnahmsweise* Zulassung neuer Tatsachen (§ 529 I Nr. 2 i.V.m. § 531 II ZPO).

⇒ zwei Fragen: Welche Tatsachen sind „neu“ i.d.S.? Wann sind die Vor. der Zulassung neuer Tatsachen gegeben?

- a. Klärung des bisherigen Prozessstoffs („festgestellt“ i.S.d. § 529 I Nr. 1 ZPO):

Ergebnisse einer Beweiswürdigung *und* unstreitige Tatsachen.
⇒ Bedeutung der Beweiskraft des Tatbestands des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 314 ZPO (ThP § 531, RN 12, RN 13; § 529, RN 1; § 314, RN 1): *positive* Beweiskraft (mit doppeltem Inhalt, aber grds. keine *negative* Beweiskraft gegenüber Vorbringen in Schriftsätzen.

⇒ wichtig für SV-Gestaltung der Klausur!

Abdruck anderer Teile der Akte i.d.R. nicht nötig. ⇒ bei anderer Handhabung *gezielt* nach dem Hintergrund suchen!!

- HV-Protokoll abgedruckt: fehlerhafte Beweiswürdigung oder Verfahrensfehler dort erkennbar?
- Schriftsatz abgedruckt: Ist der Tatbestand ggf. unvollständig (keine negative Beweiskraft!)?
- Soll etwas besonders deutlich hervorgehoben werden (z.B. etwas, das *nicht* geschehen ist bzw. *nicht* erklärt wurde)?



- b. Berücksichtigungsfähigkeit neuer Tatsachen: § 529 I Nr. 2 i.V.m. § 531 II ZPO.

- (1) Verfahrensmangel i.S.d. § 531 II S. 1 Nr. 2 ZPO: ggf. Verletzung der Hinweispflicht des § 139 ZPO (ThP § 531, RN 15)?

- (2) Oft entscheidend: Vorliegen von „Nachlässigkeit“ i.S.d. § 531 II S. 1 Nr. 3 ZPO (vgl. ThP § 531, RN 16)? ⇒ Entschuldigungsgrund für spätes Vorbringen?

- (3) Einschränkung des § 531 II ZPO durch BGH:
Unstreitige Tatsachen, die erstmals in der Berufung vorgetragen werden, sind *stets* zu berücksichtigen; dies auch bei Notwendigkeit einer Beweisaufnahme über bislang unerhebliche, streitige *Folgetatsachen* (ThP § 531, RN 1).
Arg.: kein „Angriffs- und Verteidigungsmittel“ i.d.S.!

- (4) Noch weitergehend:

Keine Präklusion *der Ausübung* von Gestaltungsrechten durch § 531 II ZPO (*unabhängig* davon, ob unstreitig oder nicht [ThP § 531, RN 12; insoweit irreführend: ThP § 531, RN 1: „wenn .. unstreitig“]).

Arg. des BGH: § 531 II ZPO bezieht sich nur auf (objektiv) *bereits existente* Fakten, soll nicht die materiell-rechtlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Ausübung (= Veränderung der Rechtslage) beeinflussen (wie z.B. § 356 III BGB).

⇒ Folgeproblem: wie wird das *Tatsachenvorbringen* zu den *Voraussetzungen* des Gestaltungsrechts behandelt?

BGH dazu: keine Nachlässigkeit i.S.v. § 531 II S. 1 Nr. 3 ZPO bei Unterlassen von Vortrag zu einem bis dahin noch gar *nicht ausgeübtem* Gestaltungsrecht!



III. Erweiterung / Änderung des Streitgegenstands:

Sonderregel in § 533 ZPO mit zwei **kumulativen** Voraussetzungen („und“).

1. BGH: Keine Anwendung von § 533 ZPO in den **Fällen von § 264 i.V.m. § 525 S. 1 ZPO** (vgl. ThP § 533, RN 1, RN 11).
⇒ z.B. einseitige Erledigungserklärung auch in Berufung möglich!
2. **Detailbehandlung von § 533 ZPO:**
 - a. Vor des § 533 Nr. 2 ZPO ist gegeben bei neuem Streitgegenstand, der sich auf schon in 1. Instanz vorgetragene (**„alte“**) **Tatsachen** stützt (§ 529 I Nr. 1 ZPO).
 - BGH: Diese Tatsachen müssen (trotz des „ohnehin“ im Wortlaut) *nicht auch für die Berufung*, also die bisherigen Streitgegenstände, bedeutsam sein.
 - Eine etwaige Notwendigkeit einer Beweisaufnahme in der Berufung ist dann (nur) bei der (zusätzlichen) Sachdienlichkeitsprüfung (§ 533 Nr. 1 ZPO) zu berücksichtigen.
 - b. Neuer Streitgegenstand aber nur *ausnahmsweise* zulässig, wenn er sich (auch) auf **neue Tatsachen** stützt (§ 533 Nr. 2 ZPO i.V.m. §§ 529 I Nr. 2, 531 II ZPO).
 - BGH: So bei *unstreitigen* neuen Tatsachen wg. Nichtanwendbarkeit von § 531 II ZPO (ThP § 531, RN 1 a.E.).
⇒ Vorhersehbarkeit aus RA-Sicht?
 - Bei *streitigen* neuen Tatsachen: Meist Entschuldigung i.S.d. § 531 II Nr. 3 ZPO entscheidend; dann zusätzlich Frage der Sachdienlichkeit i.S.d. § 533 Nr. 1 ZPO.



Beispiel: Restkaufpreisklage (§ 433 II BGB) eines Pkw-Händlers gegen einen Autokäufer, der sich auf Rücktritt wg. Mängeln (§§ 349, 323, 437, 434 [ggf. auch §§ 474 ff] BGB) beruft. Die Klage ist erfolgreich.

Der Beklagte (Mandant) erteilt den Auftrag, wegen der rechtfehlerhaften Verneinung der Voraussetzungen der §§ 323, 437 BGB die Berufung einzulegen.

Bzgl. der geleisteten Anzahlung ging er bisher davon aus, diese im Falle des Erfolgs „automatisch“ zurückzubekommen.
⇒ Aber: Notwendigkeit eines Titels! ⇒ möglichst Widerklage auf Rückzahlung der Anzahlung.

Lösung:

- Prüfung des § 533 Nr. 2 ZPO: Hier *identischer* Tatsachenstoff wie derjenige der Berufung und komplett „alte“ Tatsachen (Klagevortrag: „davon *nur* 5.000 € angezahlt, den Rest blieb er bis heute schuldig“). ⇒ Fall von § 529 I Nr. 1 ZPO.
- Sachdienlichkeit sicher auch gegeben (§ 533 Nr. 1 ZPO).



IV. Begründetheit im Sonderfall des § 514 II ZPO:

Beschränkung auf „kein Fall der schuldhaften Versäumung“.
⇒ drei alternative Ansätze denkbar:

1. Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen der Säumnis:
etwa Ladungsfehler oder § 67 ZPO bzw. § 62 ZPO wurde zu Unrecht verneint.
2. Die Säumnis war unverschuldet (vgl. § 337 S. 1 ZPO).
3. Übliches Klausurproblem: Prüfung auch weiterer Fragen,
ggf. des materiellrechtlichen Rechts?

BGH differenziert:

- a. Keine Prüfung mehr, wenn „echtes“ zweites VU nach vorausgegangenem ersten VU i.S.d. § 331 I oder III ZPO vorliegt.
⇒ weitgehend ungeeignet für Klausuren!
- b. Anders aber **nur** dann, wenn ein zweites VU nach Vollstreckungsbescheid vorliegt, also die Fiktion des § 700 I ZPO zur Anwendung von § 345 ZPO führte: Erweiternde Auslegung von § 514 II ZPO nach BGH (ThP § 514, RN 4) durch entsprechende Anwendung von § 700 VI i.V.m. § 331 I ZPO.

Arg.: Notwendigkeit des Gleichlaufs der Prüfungskompetenz von erster Instanz (⇒ dann direkte Anwendung von § 700 VI ZPO) und zweiter Instanz.

⇒ Folge / Prüfungsumfang:

- (1) Ansatz 1: Prüfung auch der Unzulässigkeit oder der (ggf. teilweisen) **Unschlüssigkeit** der Klage, aber eben *keine vollständige* Prüfung (⇒ Klausurfälle!) wie nach Einspruch (§ 342 ZPO) oder wie bei „normaler“ Berufung!



⇒ Konkret: Prüfung der Begründetheit **allein** auf der Basis des Vortrags **des Klägers** (Geständnisfiktion gemäß § 331 I S. 1 ZPO). Folge:

- Bedeutungslosigkeit von Einwendungen und Einreden, die *nur der Beklagte* vorgebracht hat.
- Bei Einreden (etwa § 214 I BGB) muss überdies *deren Erhebung* in den Prozess eingeführt sein, nach h.M. aber nicht zwingend durch den Beklagten selbst (⇒ Klägervortrag dazu ggf. als „Eigentor“).
- Ähnlich bei Gestaltungsrechten bzgl. deren Ausübung.

⇒ Ein Teil des Klausursachverhalts (Klageerwiderung, ergänzendes Mandantenvorbringen) wird i.d.R. irrelevant für diese Schlüssigkeitsprüfung sein und **muss** für die Berufung ignoriert werden!

- (2) Ansatz 2: Prüfung auch, ob der – dem 2. VU vorausgegangene – **Vollstreckungsbescheid verfahrensrechtlich unzulässig** ergangen war (z.B. Verstoß gegen § 699 I S. 2 ZPO).



Berufung: Wirkung von § 314 ZPO für § 529 ZPO Sachverhaltsanalyse des erstinstanzlichen Tatbestands / Überblick

Unstreitiges Vorbringen

(der überwiegende Teil des Tatbestands)

- Tatbestand beweist,
- dass die Tatsache (von irgendeiner Partei) vorgetragen wurde **und**
 - dass sie (bisher) nicht bestritten wurde

Streitiges Klägervorbringen

(„die Klägerin behauptet, ...“)

- Tatbestand beweist,
- dass die Tatsache von der Klägerin vorgetragen wurde
 - und dass sie auch bereits bestritten wurde

Anträge

In diesem Umfang ist § 533 ZPO **nicht** einschlägig (etwa WK in erster Instanz)

Streitiges Beklagtenvorbringen

(z.B. zu Einwendungen)
(„der Beklagte behauptet, ...“)

- Tatbestand beweist,
- dass die Tatsache vom Beklagten vorgetragen wurde
 - und dass sie von der Klägerin bestritten wurde

Aber: wegen des Straffungsgebots des § 313 II ZPO keine **negative** Beweiskraft bzgl. der Schriftsätze (ThP § 314, RN 1).

⇒ § 529 I Nr. 1 (nicht Nr. 2) ZPO, wenn ein Vorbringen zwar nicht im Tatbestand steht, aber in einem erstinstanzlichen Schriftsatz!



Neues Vorbringen in der Berufung / Überblick

Ausgangspunkt: Begriff „Angriff- und Verteidigungsmittel“ (vgl. § 531 II ZPO ⇒ ThP § 146, RN 2) ist umfassender als „Tatsachen“ (vgl. § 529 I Nr. 1, Nr. 2 ZPO).

Neue Beweismittel

(für einen bereits in erster Instanz erfolgten Tatsachenvortrag)



Prüfung von
§ 531 II ZPO

Neuer Tatsachenvortrag

in der Berufungsinstanz (auch erstmaliges Bestreiten von Behauptungen)



Prüfung von
§ 529 I Nr. 2
i.V.m. § 531 II
ZPO

Ganz neuer Angriff

(Widerklage / Änderung / Erweiterung / Aufrechnung)



Prüfung von
§ 533 ZPO oder
§§ 264, 525 S. 1
ZPO
